



Treffen der eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus der Zentralschweiz mit Regierungsvertretenden vom 19. November 2014.

Positionspapier der Zentralschweizer Kantonsregierungen – genehmigt im **Oktober 2014** – zum Thema:

Administrativhaftplätze / Finanzierung

1. Ausgangslage

Für die konsequente Durchsetzung des Ausländerrechts sind schweizweit zu wenige Plätze im Asylbereich wie auch für die Administrativhaft vorhanden. Für die koordinierte Lösung dieser Problematik wurde einerseits auf Bundesebene die Arbeitsgruppe «Neustrukturierung Asylbereich» und andererseits auf Konkordatebene (Nordwest- und Innerschweiz) die Arbeitsgruppe «Administrativhaft» gebildet.

1.1 Adminisstrativhaftung

Die Kantone müssen bis Ende 2018 die notwendigen Administrativhaftplätze (Ausschaffungshaft) für die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht schaffen. Nach aktueller Einschätzung ist mit der Realisierung jedoch erst 2019/2020 zu rechnen. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) hat die Planung der Administrativhaftplätze den drei Strafvollzugskonkordaten (Nordwest- und Innerschweiz, Ostschweiz, lateinische Schweiz) zugewiesen. Für die Nordwest- und Innerschweiz besteht seit 2012 die Arbeitsgruppe «Administrativhaft». Eine Bedarfsabklärung bei den beteiligten Konkordatskantonen hat ergeben, dass der Platzbedarf mit der Schaffung von 250 neuen Administrativhaftplätzen gedeckt werden kann. Mit diesen zusätzlichen Plätzen sollen die kleineren Gefängnisse in den Kantonen entlastet werden. Die dort frei werdenden Plätze werden dringend für die Untersuchungshaft und den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen benötigt.

1.2 Neustrukturierung des Asylbereichs

Im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs wurden sechs Regionen mit insgesamt 5 000 Plätzen für die Unterbringung von Asylsuchenden in Bundeszentren gebildet. Die Verteilung der Plätze erfolgt anteilmässig entsprechend der Bevölkerungsgrösse der Regionen. Die Region Zentral- und Südschweiz (LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, TI) hat 690 Plätze für die Unterbringung von Asylsuchenden zu schaffen. In jeder der sechs Regionen möchte der Bund ein Verfahrenszentrum und bis zu drei Ausreisezentren betreiben. Verfahrenszentren können auch als Ausreisezentren genutzt werden. Dazu kommen zwei besondere

Zentren für Asylsuchende in Bundeszuständigkeit, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder die durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb eines Verfahrens- oder Ausreisezentrums erheblich stören. Für Personen ausserhalb der Bundeszuständigkeit sind weiterhin die Kantone zuständig.

1.3 Schnittstellen

Für die Verfahrens- und Ausreisezentren des Bundes sind zur Sicherstellung der konsequenten Durchsetzung des Ausländerrechts Plätze in Administrativhaftanstalten erforderlich. Die Administrativhaft dient der Sicherstellung des Vollzugs eines Weg- oder Ausweisungsentscheids. Wird ein Asylgesuch abgelehnt und entscheidet die Behörde, dass der ausländische Staatsangehörige die Schweiz verlassen muss, kann die Ausschaffungshaft zum Vollzug der Wegweisung angeordnet werden. Die Ausschaffungshaft wird vor allem angeordnet, wenn die Gefahr des Untertauchens besteht. Für den Bund ist es daher von Vorteil, wenn die Administrativhaftanstalten in der Nähe der Ausreisezentren gebaut werden, da durch die kurzen Wege Synergien sinnvoll genutzt werden können. Für die Kantone haben diese Nähe und die daraus resultierende Beanspruchung der Plätze durch den Bund den Vorteil, dass die finanzielle Unterstützung des Bundes beim Bau der Administrativhaftanstalt umso höher ausfällt, je mehr Haftplätze dem Bund zur Verfügung stehen.

Die Kantone des Konkordats Nordwest- und Innerschweiz verteilen sich auf drei der für die Neustrukturierung des Asylbereichs festgelegten Regionen (Nordwestschweiz, Bern sowie Zentral- und Südschweiz). Für die Asylregion Zentral- und Südschweiz bietet sich die Einrichtung eines Verfahrenszentrums südlich des Gotthards, sowie von Verfahrens- und Ausreisezentren nördlich des Gotthards an. Eine Administrativhaftanstalt mit 125 Plätzen soll ebenfalls nördlich des Gotthards gebaut werden. Für die Zentralschweizer Kantone besteht nun die Aufgabe darin, geeignete Standorte für eine Administrativhaftanstalt zu suchen und für den Bau bereit zu stellen. Die Standortwahl ist auf die festgelegten Regionen auszurichten und mit den Standorten der Ausreisezentren abzustimmen. Damit die insgesamt benötigten 250 Plätze für die Konkordatskantone der Nordwest- und Innerschweiz geschaffen werden können, ist zudem eine zweite Administrativhaftanstalt mit weiteren 125 Plätzen in der Nordwestschweiz geplant (Asylregion Nordwestschweiz).

2. Handlungsbedarf / Probleme

2.1 Finanzierung des Baus durch den Bund

Seit dem 1. Februar 2014 besteht mit Art. 82 Abs. 1 AuG eine rechtliche Grundlage für die finanzielle Beteiligung des Bundes am Bau und an der Einrichtung kantonaler Haftanstalten, die dem Vollzug der ausländerechtlichen Administrativhaft dienen. Mit der ebenfalls auf den 1. Februar 2014 in Kraft gesetzten

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA; SR 142.281) hat der Bundesrat die verschiedenen Bedingungen für eine Bundesbeteiligung festgelegt.

So wird sich die finanzielle Beteiligung des Bundes nach der Grösse der Haftanstalt und der Anzahl Haftplätze richten, die dem Bund zur Verfügung stehen. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes bis zu 100% ist vorgesehen, wenn die Haftanstalt primär (über 50 % der Haftplätze) dem Vollzug von Wegweisungen abgewiesener Asylsuchender direkt ab den Unterkünften des Bundes (insbesondere den zukünftigen Bundeszentren) dient.

2.2 Standortwahl Administrativhaftanstalt

Der Bund kann die in der Administrativhaftanstalt zur Verfügung gestellten Plätze optimal nutzen, wenn die Administrativhaftanstalt in unmittelbarer Nähe zu einem Verfahrens- oder Ausreisezentrum gebaut werden kann. Die Finanzierungsregelung des Bundes wiederum ist für die Kantone umso vorteilhafter, je mehr Plätze dem Bund in der Administrativhaftanstalt zur Verfügung gestellt werden. Es ist daher bei der Standortwahl der Administrativhaftanstalt zwingend darauf zu achten, dass dieser die Anforderungen an die Nutzung für den Vollzug von Wegweisungen ab Unterkünften des Bundes erfüllt. Der Standort muss eine logistisch günstige Anknüpfung (Transportwege, Polizeiunterstützung, medizinische Versorgung etc.) aufweisen. Entlegene Regionen mit ungenügender Infrastruktur und weiten Transportwegen kommen somit für eine Administrativhaftanstalt nicht in Frage.

2.3 Finanzierungsmodelle für den Betrieb der Administrativhaftanstalt

Für den Bau und den Betrieb der zukünftigen Administrativhaftanstalt stehen zwei Varianten zur Diskussion. Für die Standortkantone dürfen dabei keine Mehrkosten entstehen. Deshalb werden 100% der Vollkostenrechnung auf alle beteiligten Kantone aufgeteilt. Hinzu kommen die Kosten des Vollzugs, welche den Migrationsbehörden im Rahmen des Wegweisungsentscheids entstehen. Bei beiden Varianten werden die Betriebskosten über eine Tagespauschale gedeckt, welche den beteiligten Kantonen verrechnet wird. Der Beitrag des Bundes an die Haftkosten für Personen aus dem Asylbereich beträgt seit dem 1. Februar 2014 Fr. 200.– pro Tag.

Variante 1: Investitionsbeitrag Kantone:

Alle beteiligten Kantone sprechen für die nicht vom Bund gedeckten Kosten Investitionsbeiträge zur Realisierung der Administrativhaftanstalt. Diese Investitionsbeiträge benötigen Beschlüsse in den kantonalen Parlamenten.

Variante 2: Umlage Investitionen auf Tagespauschale:

Die Investitionskosten, die nicht durch den Bund gedeckt sind, werden auf die Betriebskosten umgelegt. Sie werden über eine Tagespauschale den beteiligten Kantonen in Rechnung gestellt und über die laufende Rechnung abgewickelt. Damit soll die Bewilligung von Investitionskrediten durch die einzelnen Kantone vermieden werden.

3. Erwartungen der Kantone an Zentralschweizer Parlamentarierinnen und Parlamentarier

- Unterstützung bei der Realisierung der Administrativhaftplätze / Standortsuche: Es ist davon auszugehen, dass ein logistisch günstiger Standort aus verschiedenen Gründen (Baulandpreise, Widerstand der Bevölkerung etc.) nicht einfach gefunden werden kann. Aufgrund der vorgeschlagenen Finanzierungsvarianten entstehen dem Standortkanton bei genügender Auslastung der Administrativhaftanstalt keine finanziellen Nachteile. Positiv zu erwähnen ist zudem die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Standortkanton. Die Zentralschweizer Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind gefordert, die Suche nach einem geeigneten Standort politisch zu unterstützen.
- Koordination der Projekte «Neustrukturierung im Asylbereich» und «Administrativhaftplätze»: Die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Schaffung von Administrativhaftplätzen fällt höher aus, wenn die Haftanstalt primär dem direkten Vollzug von Wegweisungen abgewiesener Asylbewerber dient. Aus diesem Grund ist bei der Standortwahl der Verfahrens- und Ausreisezentren des Bundes darauf zu achten, dass mindestens für ein Zentrum in der Zentralschweiz ein logistisch günstiger Standort gefunden werden kann, welcher sich auch für den Bau einer Administrativhaftanstalt eignet.
- Vertretung der kantonalen Interessen in den parlamentarischen Beratungen zur Asylgesetzrevision. Die Zentralschweizer Parlamentarierinnen und Parlamentarier werden gebeten, die Anliegen der Zentralschweizer Kantone in den parlamentarischen Beratungen einzubringen und zu unterstützen: Notwendigkeit der Koordination der beiden Projekte (Neustrukturierung Asylbereich und Administrativhaftplätze) und Bedürfnisse der Zentralschweizer Kantone bei der Wahl von Standorten für Verfahrens- und Ausreisezentren.